

Verordnung über Parkgebühren im Bereich des öffentlichen Parkplatzes "Kirchsee" der Gemeinde Sachsenkam (Kirchseeparkplatz-Parkgebührenordnung)

vom 03.09.2020

Aufgrund § 6 a Abs. 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. S. 310, 919); zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.08.2017 (BGBl. I S. 3202) erlässt die Gemeinde Sachsenkam als örtliche Straßenverkehrsbehörde folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Verordnung gilt für den Bereich des öffentlichen Parkplatzes am Kirchsee, Gemeinde Sachsenkam.
2. Es werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeugs in der gebührenpflichtigen Zeit (§ 4 Abs. 1) auf gemäß § 1 bezeichneten Flächen.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer ein Fahrzeug im Geltungsbereich des § 2 parkt.

§ 4 Parkgebühren

1. Die gebührenpflichtige Parkzeit ist täglich von frühestens 06:00 Uhr bis spätestens 24.00 Uhr
2. Für die Benutzung der in § 1 bezeichneten Parkflächen werden folgende Parkgebühren erhoben:

Für Autos (Busse der Kategorie Kleintransporter bis 3,5 to zählen als Auto), Motorräder, E-Mopeds:

1 Stunde	1,00 €
2 Stunden	2,00 €
4 Stunden	4,00 €
Tagesticket	6,00 €

Für Busse/Wohnmobile/Wohnwagen-Gespanne:

Tagesticket	10,00 €
-------------	---------

Sonderregelungen:

Parken mit Gästekarte der Gde. Sachsenkam	1,00 € (Tagestarif)
Parkvignette für Einheimische*	10,00 € (5-Jahres Plakette)

* Einheimische (=Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung in der Gemeinde Sachsenkam gemeldet sind) erhalten auf Antrag bei der Verwaltungsgemeinschaft Reichersbeuern eine Parkvignette zum Preis für 2,00 € pro Jahr. Die Vignetten werden für einen Zeitraum von max. 5 Jahre ausgegeben. Sie sind an der Windschutzscheibe des Fahrzeuges anzubringen.

3. Die Höchstparkdauer beträgt max. 16 Stunden (06.00 Uhr bis 24.00 Uhr).

§ 5 Gültigkeit des Parkscheins

Mit dem Lösen des Parkscheins wird das Recht erworben, im Geltungsbereich des § 1 zu parken.

§ 6 Besondere Verkehrsverhältnisse

Die Straßenverkehrsbehörde kann aufgrund besonderer Verkehrsverhältnisse die Parkdauer und die Parkzeit in eigener Zuständigkeit ändern.

§ 7 Sperrzeit

Zum Schutz von Umwelt und Natur ist unter Verweis auf die *Verordnung des Regierungspräsidenten in München über das „Naturschutzgebiet Ellbach- und Kirchseemoor“ in den Gemarkungen Kirchbichl und Sachsenkam, Landkreis Bad Tölz vom 17.07.1940* das Parken auf den in § 1 bezeichneten Parkflächen täglich in der Zeit von 0.00 Uhr bis 06.00 Uhr untersagt.

§ 8 Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung frühestens jedoch zum 01.10.2020 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Parkgebühren im Bereich des öffentlichen Parkplatzes "Kirchsee" der Gemeinde Sachsenkam (Kirchseeparkplatz-Parkgebührenordnung) vom 07. November 2019 außer Kraft.

Sachsenkam, den 03.09.2020

Andreas Rammler
Erster Bürgermeister, Gemeinde Sachsenkam